



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 445-446)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
25. Brachmonath 1822, über die aufgeworfenen
Fragen wegen der Einschreibung in die Zünfte,
wegen des stimmfähigen Alters und der gültigen
Versammlungszahl der Zünfter der Stadt Zürich für
die Erneuerung des Wahl-Collegii.**

Ordnungsnummer

Datum 25.06.1822

[S. 445] Da bey Anlaß einer letzten Erneuerung der Zunftausschüsse zu Bildung des Wahl-Collegii für die Stadt Zürich, drey Fragen aufgeworfen, und der Lbl. Commission des Innern zur Berathung überwiesen worden: nähmlich

1. Ob eine strenge Verbindlichkeit aller Bürger zur Einschreibung in die Zunftregister ausgesprochen, und auf welche Weise solche exequirt werden solle.
2. Welches das anzunehmende gesetzliche Alter der die Stimmfähigkeit gebenden Majorennität seye? und
3. Ob bey diesen Wahlen das absolute Mehr der eingeschriebenen Bürger erforderlich, oder das relative Mehr der anwesenden genüged seye?: so haben UHHerren und Oberrn, nach Anhörung // [S. 446] eines Commissional-Gutachtens d. d. 12. Christmonath a. p. in sorgfältiger Berathung erkannt:

ad §. 1. Es seye das bisher übliche Verfahren in solcher Beziehung genügend und keine bindendere Vorschrift erforderlich.

ad §. 2. Durch den §. 9. der Staatsverfassung seye die Majorennität ausgesprochen und nach verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen und unter dem angetretenen 25sten Altersjahr oder dem hiermit in gleiche Rechte gesetzten Stande der Ehe, der Beamtung u. s. w. begriffen.

ad §. 3. Auch in Betreff der Zahl der Versammlung möge es bey bisherigen Vorschriften sein Bewenden haben.

Gegenwärtiger Beschluß wird dem Lbl. Oberamte Zürich zu Handen der Zunftpräsidenten zugestellt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/21.06.2016]